

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 **München, den 19. Dezember** **2008**

Datum	I n h a l t	Seite
17.12.2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2008) . 630-2-16-F	958
9.12.2008	Elfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	963
9.12.2008	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	964
9.12.2008	Verordnung zur Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten 200-9-S	967
9.12.2008	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	968
9.12.2008	Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung 1140-1-S	969

630-2-16-F

**Zweites Gesetz
zur Änderung des
Haushaltsgesetzes 2007/2008
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2008)**

Vom 17. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Haushaltsgesetz – HG – 2007/2008) vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056, BayRS 630-2-16-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2008 wird die Zahl „39 026 826 200 €“ durch die Zahl „49 026 826 300 €“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Es wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

**Kreditermächtigungen
zur Finanzierung von Ausgaben für Kapitel 13 60
Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Kapitel 13 60 (Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB) im Haushaltsjahr 2008 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 10 000 000 001 € aufzunehmen; Art. 18 Abs. 1 und 2 BayHO finden insoweit keine Anwendung.

(2) Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Die bei Kapitel 13 06 Titel 911 01 und 919 01 gebildeten Rücklagenbestände sowie die Bestände aus Sondervermögen bei den Kapiteln 80 10 bis 80 36 können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. ²Soweit dadurch die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Alt-schulden sowie die Kreditermächtigung nach Art. 2a noch nicht beansprucht werden müssen, können sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.“

b) Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Garantie zugunsten der Bayerischen Landesbank bis zur Höhe von 3,175 Mrd. € für Verlustrisiken aus strukturierten Wertpapieren (ABS-Portfolio) der Bayerischen Landesbank zu übernehmen.“

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. ²Es gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr.

München, den 17. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Freistaat Bayern

2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

2. Nachtragshaushalt 2008

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	265,0	-	265,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	667,5	-	667,5
03	Staatsministerium des Innern	742.931,7	-	742.931,7
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	824.355,3	-	824.355,3
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	37.301,8	-	37.301,8
06	Staatsministerium der Finanzen	344.066,7	-	344.066,7
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.211.251,0	-	1.211.251,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	384.776,7	-	384.776,7
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	566.900,5	-	566.900,5
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	8,5	-	8,5
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	182.134,0	-	182.134,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	33.636.068,5	+ 10.000.000,1	43.636.068,6
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.096.099,0	-	1.096.099,0
	Summe	39.026.826,2	+ 10.000.000,1	49.026.826,3

Teil I: Haushaltsübersicht 2008

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	13
83.258,5	-	83.258,5	- 82.993,5	1.200,0	-	1.200,0	01
71.256,3	-	71.256,3	- 70.588,8	14.330,0	-	14.330,0	02
4.344.489,7	-	4.344.489,7	- 3.601.558,0	589.218,9	-	589.218,9	03
1.745.168,5	-	1.745.168,5	- 920.813,2	143.663,0	-	143.663,0	04
8.630.879,3	-	8.630.879,3	- 8.593.577,5	57.590,3	-	57.590,3	05
1.672.662,6	-	1.672.662,6	- 1.328.595,9	62.790,0	-	62.790,0	06
1.648.294,5	-	1.648.294,5	- 437.043,5	1.483.619,0	-	1.483.619,0	07
1.216.209,8	-	1.216.209,8	- 831.433,1	281.665,0	-	281.665,0	08
2.193.388,4	-	2.193.388,4	- 1.626.487,9	96.321,5	-	96.321,5	10
31.449,6	-	31.449,6	- 31.441,1	-	-	-	11
844.952,4	-	844.952,4	- 662.818,4	199.600,0	-	199.600,0	12
11.889.658,7	+10.000.000,1	21.889.658,8	+21.746.409,8	881.850,0	+ 1.627.000,0	2.508.850,0	13
4.655.157,9	-	4.655.157,9	- 3.559.058,9	380.332,0	-	380.332,0	15
39.026.826,2	+10.000.000,1	49.026.826,3	-	4.192.179,7	+ 1.627.000,0	5.819.179,7	

2. Nachtragshaushalt 2008**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2008****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten
 - 1.1.1 vom Kreditmarkt nach Art. 2
 - 1.1.2 vom Kreditmarkt nach Art. 2a
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2
 - 1.2.2 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2a
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme**
 - 1.3.1 am Kreditmarkt (Nr. 1.1.1 abzüglich Nr. 1.2.1) nach Art. 2
 - 1.3.2 am Kreditmarkt (Nr. 1.1.2 abzüglich Nr. 1.2.2) nach Art. 2a
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)**

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2008

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten
 - 1.1.1 vom Kreditmarkt nach Art. 2
 - 1.1.2 vom Kreditmarkt nach Art. 2a
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2
 - 1.2.2 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) nach Art. 2a
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
 - 1.3.1 Saldo (Nr. 1.1.1 abzüglich Nr. 1.2.1)
 - 1.3.2 Saldo (Nr. 1.1.2 abzüglich Nr. 1.2.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

Bisheriger Betrag 2008	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2008
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
38.058.158,7	+ 10.000.000,1	48.058.158,8
38.638.916,7	-	38.638.916,7
- 580.758,0	+ 10.000.000,1	9.419.242,1
2.908.914,0	-	2.908.914,0
-	+ 10.000.000,1	10.000.000,1
3.108.914,0	-	3.108.914,0
-	-	-
- 200.000,0	-	- 200.000,0
-	+ 10.000.000,1	10.000.000,1
-	-	-
-	-	-
587.909,5	-	587.909,5
968.667,5	-	968.667,5
- 380.758,0	-	- 380.758,0
- 580.758,0	+ 10.000.000,1	9.419.242,1
2.908.914,0	-	2.908.914,0
-	+ 10.000.000,1	10.000.000,1
3.108.914,0	-	3.108.914,0
-	-	-
- 200.000,0	-	- 200.000,0
-	+ 10.000.000,1	10.000.000,1
200,0	-	200,0
54.000,0	-	54.000,0
- 53.800,0	-	- 53.800,0
2.909.114,0	+ 10.000.000,1	12.909.114,1
3.162.914,0	-	3.162.914,0
- 253.800,0	+ 10.000.000,1	9.746.200,1

103-2-S

Elfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), und § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ angefügt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im einleitenden Satzteil wird jeweils nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) In Nrn. 1, 2 und 7 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im einleitenden Satzteil werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

- „1. auf Grund des § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), die Ermächtigung nach § 18a Abs. 4 des Gesetzes,“.

c) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden Nrn. 2 bis 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1102-2-S

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2008 (GVBl S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 14 werden die Worte „- unbeschadet § 3 Nr. 18, § 5 Nr. 7 und § 8 Nr. 14 -“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden vor dem Komma die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) In Nr. 7 wird das Komma nach dem Wort „Umwelt“ durch das Wort „und“ ersetzt; die Worte „und Verbraucherschutz“ werden gestrichen.
 - c) In Nr. 8 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Worte „- unbeschadet § 1 -“ gestrichen.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte „Bayerischen Sparkassen- und Giroverband“ durch die Worte „Sparkassenverband Bayern“ ersetzt.
 - c) In Nr. 7 werden die Worte „- unbeschadet § 9 Nrn. 1 bis 5 -“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ angefügt.
 - b) Der einleitende Satzteil wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Rechtspflege“ werden die Worte „und des Verbraucherschutzes“ eingefügt.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „- unbeschadet § 11 Nr. 6“ gestrichen.
- d) In Nr. 12 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Nrn. 13 und 14 angefügt:
 - „13. die Verbraucherschutzpolitik einschließlich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes - unbeschadet § 9 Nr. 5 und § 11 Nr. 5,
 14. die Förderung der Verbraucherberatung.“
5. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „der Universitätsklinik und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 15 werden die Worte „und - unbeschadet § 8 Nr. 13 - die Angelegenheiten der Landeszentralbank im Freistaat Bayern“ durch die Worte „sowie die Mitwirkung in Angelegenheiten der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.
 - b) Nr. 17 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 17.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3a wird gestrichen.
 - b) In Nr. 15 werden die Worte „- unbeschadet § 3 Nr. 11 und § 9 Nr. 1 -“ gestrichen.
 - c) In Nr. 18 werden die Worte „der Luftfahrtforschung und“ durch die Worte „der Rechtsetzung und des Vollzugs von Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm und die Angelegenheiten der Luftfahrtforschung sowie“ ersetzt.
 - d) Nr. 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „unbeschadet der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern nach § 3 Nr. 2 und der übrigen Geschäftsbereiche“ werden gestrichen.
 - bb) Die Worte „der Technologie und der Telekommunikation“ werden durch die Worte „der wirtschaftsnahen Forschung, Technologie- und Innovationspolitik sowie der Telekommunikation“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Komma durch das

- Wort „und“ ersetzt; die Worte „und Verbraucherschutz“ werden gestrichen.
- b) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
- „Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit umfasst die Angelegenheiten für Umweltfragen und der Gesundheit, insbesondere:“
- c) In Nr. 1 werden vor dem Wort „vorausschauende“ die Worte „Schutz des Klimas und“ eingefügt.
- d) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- e) In Nr. 3 werden die Worte „– unbeschadet § 8 Nr. 17 –“ gestrichen.
- f) Nr. 4 wird gestrichen.
- g) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
- h) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Verbraucherschutz“ werden die Worte „– unbeschadet § 4 Nr. 13 –“ eingefügt.
- bb) Die Worte „– unbeschadet § 5 Nr. 1, § 6 Nr. 1 –“ werden gestrichen.
- i) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6; die Worte „die medizinischen Fragen der Krankenhausversorgung“ werden durch die Worte „das Krankenhauswesen“ ersetzt.
- j) Es wird folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts sowie die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Verbände und – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden,“.
- k) Nrn. 8 bis 10 werden gestrichen.
- l) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 8.
- m) Nr. 12 wird gestrichen.
- n) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 9; das Wort „Ernährung“ wird durch das Wort „Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- o) Nrn. 14 und 15 werden gestrichen.
- p) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 10; die Worte „im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden gestrichen und das Komma wird durch den Schlusspunkt ersetzt.
- q) Nrn. 17 bis 18 werden gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ und nach dem Wort „der“ die Worte „Ernährung, der“ eingefügt.
- c) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Ackerbau, Wein-, Obst- und Gartenbau und landwirtschaftliche Sonderkulturen einschließlich Saatzucht und Pflanzenschutz,“.
- d) Nr. 2 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; vor dem Wort „Grünlandwirtschaft“ werden die Worte „ökologischer Landbau und“ eingefügt.
- f) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. Nachwachsende Rohstoffe in der Land- und Forstwirtschaft,“.
- g) Nr. 4 wird gestrichen.
- h) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4; die Worte „– unbeschadet § 9 Nrn. 10 bis 15 –“ werden gestrichen.
- i) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:
- „5. die fachliche Beratung und Fortbildung der Landwirte, die Berufsaus- und -fortbildung in den agrarwirtschaftlichen Berufen und in der Hauswirtschaft sowie die Aus- und Weiterbildung in den agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und Ausbildungsstätten,“.
- j) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
- k) Es wird folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. die Agrarförderung,“.
- l) In Nr. 9 werden die Worte „Flurbereinigung und“ durch die Worte „Flurneuordnung und die Dorferneuerung sowie“ ersetzt.
- m) Nr. 12 wird gestrichen.
- n) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12; die Worte „– unbeschadet § 9 Nr. 13 –“ werden gestrichen.
- o) Es wird folgende Nr. 13 eingefügt:
- „13. die Angelegenheiten der Ernährung und die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme,“.
- p) In Nr. 14 werden die Worte „– unbeschadet § 9 Nrn. 12 und 13 –“ gestrichen.
- q) In Nr. 16 werden die Worte „– unbeschadet der Aufgaben der Hochschulen auf diesen Gebieten und unbeschadet § 9 Nr. 13“ gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden die Worte „Nr. 6“ durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt.

- b) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
- „5. den Arbeitsschutz einschließlich – unbeschadet § 4 Nr. 13 – des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht einschließlich der Chemikaliensicherheit und der Röntgenverordnung sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist,“.
- c) Die bisherige Nr. 5 wird neue Nr. 6.
- d) Die bisherige Nr. 6 wird neue Nr. 7; die Worte „– unbeschadet § 9 Nr. 7 – das Krankenhauswesen und“ werden gestrichen.
- e) Die bisherige Nr. 7 wird neue Nr. 8.
- f) Die bisherige Nr. 8 wird neue Nr. 9 und wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „gesetzliche Krankenversicherung,“ und die Worte „– unbeschadet § 6 Nr. 1 –“ werden gestrichen.
- bb) Vor dem abschließenden Komma werden die Worte „sowie die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger, deren Verbände und die Versicherungsbehörden“ eingefügt.
- g) Die bisherige Nr. 9 wird neue Nr. 10.
- h) Die bisherige Nr. 10 wird gestrichen.
- i) In Nr. 15 werden die Worte „– unbeschadet § 7 Nr. 5 –“ gestrichen.
- j) In Nr. 18 werden die Worte „sowie des Lagerwesens“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

200-9-S

**Verordnung
zur Umbenennung
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz,
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten**

Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium der Justiz führt die Bezeichnung „Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“.

§ 2

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz führt die Bezeichnung „Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.

§ 3

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten führt die Bezeichnung „Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 29. Oktober 2008 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit in Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30. Januar 2001 (GVBl S. 38, BayRS 200-2-S),
2. die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vom 30. Januar 2001 (GVBl S. 38, BayRS 200-7-S) und
3. die Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 11. November 2003 (GVBl S. 829, BayRS 200-8-S).

²Die durch die aufgehobenen Rechtsvorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

München, den 9. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1102-2-1-S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), beschließt die Bayerische Staatsregierung folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102-2-1-S) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „dienstältesten“ die Worte „Staatsminister des Innern, bei dessen Verhinderung auf den“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
3. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Vorlagen von verbraucherschutzpolitischer Bedeutung

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten verlangen, dass Angelegenheiten von verbraucherschutzpolitischer Bedeutung, die nicht in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fallen, dem Ministerrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden; die Vorlage erfolgt durch das federführende Staatsministerium.“

4. In § 6 Abs. 7 werden nach den Worten „bis 5“ die Worte „und § 5a“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1140-1-S

Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung

Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (Veröffentlichungs-Bekanntmachung – VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl S. 730, BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2007 (GVBl S. 860), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „; Verkündungsplattform Bayern“ angefügt.

b) Im Wortlaut werden

aa) die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt;

bb) vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

c) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Amtsblätter werden in elektronischer Form geführt und für die Allgemeinheit im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern dauerhaft abrufbar gehalten. ³In der Verkündungsplattform Bayern kann auch der Inhalt des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts zum Abruf bereitgestellt werden.“

3. In § 7a Satz 2 werden die Worte „http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/bekanntm_liste.html“ durch die Worte „<http://www.verwaltung.bayern.de/Bereinigung-veroeffentlichter-Verwaltungsvorschriften.633/index.htm>“ ersetzt.

4. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „in zweifach“ werden durch die Worte „zweifach in“ ersetzt.

bb) Die Worte „, die zur Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt bestimmten Vorschriften sind in einfach bestätigter Ausfertigung dem Staatsministerium des Innern – Redaktion AllMBl –“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die zur Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt bestimmten Vorschriften und sonstigen Bekanntmachungen sind dem Staatsministerium des Innern – Redaktion AllMBl – ausschließlich über das Bayerische Vorschriftenverwaltungssystem (BayVVS) zu übermitteln.“

§ 2

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer